

handel geöffnet sind oder künftighin geöffnet werden. Jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Art. IV. Die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles entweder durch besondere Abmachungen zwischen den beiden Staaten oder durch die innere Gesetzgebung eines jeden derselben geregelt werden.

Keiner der vertragschließenden Teile soll auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Teiles irgendwelche anderen oder höheren Zölle oder Abgaben legen als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach irgendeinem dritten fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Art. V. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Für den Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;
2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind.

Art. VI. Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen mit bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Rückzölle und auf Erleichterungen hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Art. VII. Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragschließenden Teile ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Teiles zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Gegenstände, die als Muster für die im ersten Absatz erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in jedem der beiden Länder zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und Förmlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Aber das genannte Vorrecht soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden können. Die Entscheidung der Frage, ob Gegenstände sich als zollfrei zuzulassende Muster eignen, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Art. VIII. Die Erkennungszeichen, Stempel oder Siegel, die an die im vorigen Artikel genannten Muster von den Zollbehörden des einen Landes angelegt worden sind, und das von ihnen amtlich bescheinigte, eine eingehende Beschreibung der Muster enthaltende Verzeichnis derselben sollen von den Zollbehörden des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die betreffen-